

Bundesleitung

Friedrichstraße 169
D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-41 01
Telefax 030.40 81-41 99
bundesleitung@dbb.de
www.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion Friedrichstraße 169 10117 Berlin

An die
Landesbünde und Mitgliedsgewerkschaften
des dbb beamtenbund und tarifunion

- je besonders -

Berlin, 11. November 2024
GB-1-Te-bö
Durchwahl: -5201
Info-Nr.: 23/2024

Amtsangemessene Alimentation und haushaltsnahe Geltendmachung Hier: Antragstellung für das Haushaltsjahr 2024

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wie mit dbb Info 28/2023, 27/2022, 38/2021, 18/2020 und 19/2020 berichtet, hat das Bundesverfassungsgericht mit zwei Beschlüssen vom 4. Mai 2020 festgestellt, dass die „Grundbesoldung“ im Land Berlin in den Jahren 2009 bis 2015 und die Besoldung ab dem dritten Kind in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2013 bis 2015 in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen waren. Über Inhalt, Gegenstand und Reichweite beider Verfahren hatte der dbb umfangreich berichtet und diese in den unterschiedlichen Gremien beraten.

Zwischenzeitlich haben alle Länder (bis auf Berlin) diese Rechtsprechung umgesetzt und entsprechende Gesetze verabschiedet. Diese sehen u. a. die Streichung der untersten Besoldungsgruppe und/oder Eingangsstufe, die Erhöhung der familienbezogenen Bestandteile bzw. die Einführung eines Familienergänzungszuschlags oder Alimentativen Ergänzungszuschlages gestaffelt nach Mietenstufen und/oder die Erhöhung der Sonderzahlung (für Kinder) vor. Vielfach findet zudem die Berücksichtigung eines (fiktiven) Partnereinkommens statt, um dadurch den Mindestabstand von 115 % zur Grundsicherung einzuhalten.

Aufgrund des Grundsatzes der haushaltsnahen Geltendmachung erhalten/erhielten ausschließlich diejenigen Beamtinnen und Beamten eine Nachzahlung für die Jahre, in denen eine (nachträglich festgestellte) verfassungswidrige Alimentation bestand, sofern sie ihre Ansprüche im jeweiligen Haushaltsjahr geltend gemacht bzw. in denen der Dienstherr auf eine wiederholte jährliche Antragsstellung/Widerspruchserhebung im jeweiligen Haushaltsjahr verzichtet hatte.

Situation beim Bund

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat im August 2024 den überarbeiteten Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Bundesbesoldung und -versorgung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (Bundesbesoldungs- und -versorgungsangemessenheitsgesetz – BBVAngG) vorgelegt. Die diesbezügliche Anhörung der Gewerkschaften fand am 11. Oktober 2024 statt und das Bundeskabinett hat den Gesetzentwurf am 6. November 2024 gebilligt, so dass er nunmehr – vorbehaltlich einer Änderung nach dem „Ampel-Aus“ – als Gesetzentwurf der Bundesregierung dem Bundesrat zugeleitet wird. Wann und mit welchem Inhalt dieser Gesetzentwurf tatsächlich im nächsten Jahr verabschiedet wird, ist angesichts der aktuellen politischen Situation offen.

Unabhängig von der tatsächlichen Verabschiedung ist im Bundesbereich aufgrund des Rundschreibens des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 14. Juni 2021 (D3-30200/94#21 und 178#6) eine haushaltsnahe Geltendmachung zur Wahrung von Ansprüchen im Jahr 2024 nicht notwendig.

Situation im Länderbereich

Ob die in den Ländern getroffenen Regelungen jeweils im Einzelnen, in jeder Besoldungsgruppe und Stufe und bei jeglicher Familiensituation den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation in der Vergangenheit und auch im Jahr 2024 erfüllen, kann seitens des dbb bund aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltungen und der gewählten (neuen) Instrumentarien nicht mehr abschließend rechtlich beurteilt werden.

Daher stellt der dbb bund rein vorsorglich – wie auch in den vergangenen Jahren – seinen Landesbünden und Mitgliedsgewerkschaften ausschließlich als **Service** – einen Musterantrag/Widerspruch (**Anlage**) zur Verfügung. Damit ist keinerlei Aussage zu etwaigen Erfolgsaussichten bzw. zur Verfassungsmäßigkeit der getroffenen Regelungen oder ein Aufruf zur Rechtsmittelerhebung im Bereich der Länder und Kommunen verbunden. Den Mitgliedern wird es jedoch ermöglicht, **eigenständig ihre Rechte bei ihren Dienstherrn noch im laufenden Haushaltsjahr 2024** geltend zu machen.

Eine Rechtsschutzgewährung durch den dbb bund erfolgt – wie in den vergangenen Jahren – **nicht**. In diesem Musterantrag kann – sofern vorhanden – auf eventuell in den jeweiligen Ländern geführte Verfahren Bezug genommen bzw. der Antrag entsprechend ergänzt werden, da nach Kenntnis des dbb über 50 Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig sind, die die unterschiedlichsten Rechtskreise und Fallkonstellationen betreffen.

Mit kollegialen Grüßen

Ulrich Silberbach
Bundesvorsitzender

Anlage

Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation – allgemeine Grundbesoldung